

Satzung des

Dartclub
Blue Devils e.V.
Tauberbischofsheim
2019



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
SATZUNG	3
§1 NAME UND SITZ DES VEREINS.....	3
§2 ZWECK DES VEREINS.....	3
§3 GESCHÄFTSJAHR.....	3
§4 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§5 EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	3
§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§7 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§8 ORGANE DES VEREINS.....	5
§9 DAS PRÄSIDIUM.....	5
§10 DAS GREMIUM.....	6
§11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§13 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN.....	6
§14 SATZUNGSÄNDERUNG.....	6
§15 VERMÖGEN.....	7
§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
§17 BISHERIGE SATZUNG.....	7
§18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
UNTERSCHRIFTEN DER ANWESENDEN MITGLIEDER.....	8

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: **Dartclub Blue Devils e.V. Tauberbischofsheim.**
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz eingetragener Verein, e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins:
 - die Ausübung und Pflege des Dart-Sport
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dart-Spielern
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Pflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports
 - Mitgliedschaft in einem Dachverband
 - Teilnahme an einem Ligaspielbetrieb
 - Teilnahme an Dart-Turnieren
 - Aufnahme von neuen Dartspielern
 - Teilnahme an geselligen Veranstaltungen
- (6) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Baden-Württembergischer Dartverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle werden die am Dart-Sport interessiert sind und sich bereit erklären im Sinne der Vereinssatzung für das Wohl des Vereins mitzuwirken. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung in den Verein. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet abschließend das Präsidium. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im

Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

§5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags zur Mitgliederversammlung. Der Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Das gilt nicht für §6 Abschnitt 6.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder, sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich als Kandidaten für das Präsidium bzw. erweitertem Präsidium aufstellen lassen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag an den Verein Dart Club Blue Devils e.V. TBB zu entrichten. Die Fälligkeit und Höhe der Beiträge regelt die jeweils gültige Finanzordnung und wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) beschlossen.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist beim Präsidium zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Über den Berufungsantrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidium gegenüber anzugeben. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.

- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - bei grobem, unsportlichem Verhalten.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Das Vereinsmitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab in Kenntnisnahme des Ausschlusses, Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - das Präsidium
 - das Gremium
 - die Mitgliederversammlung

§9 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
- (2) Der Verein wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten nach § 26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innendienstverhältnis ist der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Änderungen in allen Ordnungen ist ebenfalls Aufgabe des Präsidiums, ausgenommen die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Zum Abschluss von Geschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,00 Euro belasten, ist der Präsident und der Vizepräsident nach §9 (2) bevollmächtigt. Für Dienstverträge ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des Präsidenten.
- (6) Der Spielbetrieb unterliegt dem Sportwart in Zusammenarbeit mit den Teamcaptains. Er ist hierbei an die Spielordnung des Verbandes gebunden.

- (7) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es verbleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist möglich.
- (8) Bei der ersten Wahl des Präsidiums im Gründungsjahr werden der Präsident, der Kassierer und der Sportwart für zwei Jahre und der Vizepräsident und der Schriftführer für ein Jahr gewählt, um den alljährlichen Wahlrhythmus zu erreichen.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet werden.
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.

§10 Das Gremium

- (1) Dem Gremium gehören an:
 - Das Präsidium
 - alle Teamcaptains
 - Das Gremium entscheidet ausschließlich über Angelegenheiten, die den Spielbetrieb betreffen.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung ist allen Mitgliedern schriftlich, z.B. per Mail, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden.
- (4) Das Präsidium ist hierzu verpflichtet, wenn:
 - das Gremium eine solche verlangt
 - mindestens 3/10 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach §11 (2). Es ist aber nur eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Der Kassierer hat den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle Kassen und in die Buchführung benötigten Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Präsidium angehören.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Präsidiums, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge in der Finanzordnung

- Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Ebenso ist über die Sitzung des Präsidiums eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

§15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung oder Vergütung begünstigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Tauberbischofsheim zur weiteren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu.

§17 Bisherige Satzung

Die bisherige Satzung des Dartclub Blue Devils e.V. Tauberbischofsheim tritt mit Genehmigung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

§18 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung des Dartclub Blue Devils e.V. Tauberbischofsheim am **08.09.2022** in Kraft.